

Geschichte  
des  
Deutschen Meeres  
im Weltkriege 1914-1918  
Hermann Borch

Aus der Bibliothek ausgesondert

W 615

MA

## A. Generalgouvernements.

### 1. Generalgouvernement Belgien.

Auf Grund der Kriegsetappenordnung wurde durch U.R.D. vom 26. 8. 1914 in Belgien ein Generalgouvernement unter Generalfeldmarschall v. d. Goltz eingerichtet. Da dieser sich jedoch nach einer aktiveren Beteiligung am Kriege sehnte, so teilte ihn die Oberste Heeresleitung in Rücksicht auf seine große Volkstümlichkeit in der Türkei bereits am 27. 11. 1914 der Person des Kaisers der Ottomanen zu und berief den Generaloberst Freiherrn v. Bissing an seine Stelle. Als Bissing am 18. 4. 1917 durch den Tod abberufen wurde, folgte ihm als Generalgouverneur Generaloberst Freiherr v. Falkenhäusen.

Der Generalgouverneur war dem Kaiser unmittelbar unterstellt. „Zweifellos wäre es richtiger gewesen, von vornherein die ganze Organisation anders einzurichten und das Generalgouvernement der Obersten Heeresleitung in allen Dingen zu unterstellen, so wie es im weiteren Verlauf des Krieges in Rumänien geschah, wo auch Raum für ein Generalgouvernement vorhanden war, aber dennoch nur eine Militärverwaltung eingerichtet wurde. Viele Unklarheiten und Reibungen wären dann vermieden worden“<sup>1</sup>.

Das Generalgouvernement umfaßte zunächst die neun belgischen Provinzen — außer Teilen Westflanderns — und die in das belgische Gebiet einschneidenden französischen Landesteile um Maubeuge und Sivet. Nachdem aber im Herbst 1914 die Front endgültig erstarrt war, mußten West- und Ostflandern, der Kreis Tournai und das französische Gebiet von Maubeuge wieder an die Etappe abgetreten werden. In Verbindung mit dem Rückzuge in die Siegfriedstellung verlor das Gouvernement Teile um Mons und Urel. Im Oktober 1918 endlich brachte es der Rückzug mit sich, daß die Grenze zwischen Generalgouvernement und Etappe dicht westlich Brüssel verlief. Außer in Ost- und Westflandern, deren Gouvernements im Herbst 1914 wieder aufgehoben wurden, blieben in den vom Generalgouvernement an die Etappe abgetretenen Landesteilen die Zivilverwaltungen jedoch bestehen.

Militärgouverneure saßen in den belgischen Provinzen Antwerpen, Brabant, Hennegau, Limburg, Lüttich, Luxemburg und Namur. Die

<sup>1</sup> v. Winterfeldt, Seite 6.

Gouverneure der Festungen Antwerpen, Lüttich und Namur sowie der Hauptstadt Brüssel erwiesen sich neben den Militär-Gouverneuren der Provinzen später als entbehrlich und verschwanden, zuerst in Brüssel, wo im März 1915 Hauptstadt und Provinz zum „Militär-gouvernement Brüssel und Brabant“ vereinigt wurden. Lüttich blieb nur bis zum 30. 6. 1916 Festung<sup>2</sup>.

Die Aufgabe des Generalgouverneurs war eine doppelte, eine militärische — Sicherung der deutschen Herrschaft — und eine zivile — Verwaltung des Landes —. Für erstere stand ihm der Chef des Generalstabes, für letztere der Chef der Zivilverwaltung zur Seite. Die Gouverneure in den Provinzen unterstanden allein dem Generalgouverneur, die dortigen Präsidenten der Zivilverwaltung aber sowohl dem Chef der Zivilverwaltung als auch dem Militär-Gouverneur ihrer Provinz.

Die militärischen Abteilungen samt Intendantur und Vertreter der technischen Waffen waren beim Stabe des Generalgouvernements ungefähr die gleichen wie bei jedem Armee-Oberkommando. Hervorzuheben ist hier nur der Stabsoffizier der Pioniere Nr. 164, der neben seiner Zuständigkeit für Pionierangelegenheiten auch Heereslieferant großen Maßstabes war, denn ihm unterstanden 20 Militär-Forstämter, 12 Mil. Sägewerke und 3 Mil. Holzvollwerke für Holzgewinnung und Holzverwertung, ferner 4 Mil. Stahlwerke, 8 Mil. Walzwerke, 4 Mil. Drahtwerke, 2 Mil. Blech-, Preß- und Schmiedewerke, 3 Mil. Gießereien und Schmiedewerke, eine Mil. Schraubenfabrik, 6 Mil. Zementfabriken, 3 Mil. Fassfabriken, 2 Glashütten, eine Zementrohrfabrik, 5 Material-Beschaffungsstellen, ein Pionier-Park, 2 Elektriker-Trupps und 2 Mil. Schreinereien!

Die Zivilverwaltung des Generalgouverneurs kam zum Ausdruck durch seine Abteilungen Verwaltungschef, Finanzen, Handel und Gewerbe, Politik und Banken, zu denen noch die Vorsitzenden der Zentralernte-Kommission und der Ernährungs-Kommission, die Kommissare des Reichskolonialamtes und des Rechnungshofes des Deutschen Reiches sowie der Leiter der Zivilkanzlei hinzukamen.

Mit dem 1. Juli 1917 trat eine Trennung der Verwaltung nach flämischen und wallonischen Provinzen ein. Alsdann gehörten zum Verwaltungschef für Flandern die Provinzen Antwerpen, Brabant und Limburg<sup>3</sup>, zum Bereiche des Verwaltungschefs für Wallonien die Provinzen Hennegau, Namur, Lüttich und Luxemburg.

<sup>2</sup> Chef des Genstb. des Feldh. v. 17. 6. 1916, Nr. 29 411 op.

<sup>3</sup> Ost- und Westflandern gehörten in die Verwaltung der 4. Armee.

Pole:  
Pole:  
Grob  
ferlid  
Pole:  
forps  
Wars  
nische  
West  
Berr

De  
len e  
ders  
wese  
Sper  
erwä  
Grod  
Bloc  
unter  
Gend

De  
eine  
stiz, f  
wese  
Bon  
Wars

<sup>4</sup> A

<sup>5</sup> G

M. J.

<sup>6</sup> fi

<sup>7</sup> d